

Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in Husum vom 25.11.2016 in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 22.03.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 22.03.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Husum erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, über die eine Person neben ihrer oder seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. § 2a der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede abgeschlossene Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit. Dabei ist unter sanitärer Ausstattung eine Toilette mit Wasserspülung sowie ein Waschbecken mit fließend Wasser zu verstehen. Unter Kochgelegenheit ist das Vorhandensein mindestens einer Herdplatte sowie einer Spüle zu verstehen.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 2a
Sonderregelung bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Im Stadtgebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland und dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 der Abgabenordnung), der Hauptwohnung im Sinne von § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes wäre, wenn er

sich im Inland befände, gelten abweichend von den melderechtlichen Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn diese Wohnung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Melderechtsrahmengesetzes als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gelten würde oder die Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Dies gilt nicht, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Zweitwohnung verheiratet ist, nicht dauernd von ihrem oder seinem Ehepartner getrennt lebt und die Zweitwohnung aus beruflichen Gründen unterhalten wird, weil die Zweitwohnungsinhaberin oder der Zweitwohnungsinhaber ihrer oder seiner Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann. Gleiches findet auf die eingetragene Lebenspartnerschaft Anwendung.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Steuerpflicht befreit sind Personen, deren Zweitwohnung
 - a) von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird oder
 - b) von freien Trägern der Wohlfahrtspflege zur Pflege entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird oder
 - c) von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu Erziehungszwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Auch von der Steuer befreit sind
 - a) Soldatenunterkünfte in Kasernen
 - b) Unterkünfte, die Soldaten als Dienstwohnung durch Verwaltungsakt zugewiesen wurden oder über die Soldaten aufgrund ihres Dienstortes in Husum verfügen müssen, weil keine Soldatenunterkunft in einer Kaserne zugewiesen werden kann.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in Fällen besonderer Härte auf Antrag die Zweitwohnungssteuer ganz oder teilweise erlassen. Es gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen der Hauptsatzung der Stadt Husum in der jeweils geltenden Fassung. Eine besondere Härte liegt vor, wenn die Zweitwohnungssteuer 4 % der

nachgewiesenen jährlichen Nettoeinkünfte eines Schuldners übersteigt. Hierfür sind geeignete Nachweise, insbesondere der zuletzt ergangene Einkommenssteuerbescheid vorzulegen. Der Antrag im Sinne dieser Regelung hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu erfolgen.

§ 5 **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Jahresmietwert der Zweitwohnung multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 5.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2370 ff.) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet. Da dieser Preisindex ab 1. Januar 1999 nicht mehr fortgeschrieben wird, wird der Hochrechnungsfaktor ab Veranlagungsjahr 1999 auf den Stand Oktober 1998 mit 4,44 festgeschrieben.
- (3) Ist eine Jahresrohmiere nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Jahresmietwertes nach Abs. 2 die übliche Miere pro Jahr im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miere nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 Bewertungsgesetzes findet entsprechend Anwendung.
- (5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:
unter 90 Verfügungstage 30 %,
90 bis 180 Verfügungstage 60 %,
über 180 Verfügungstage 100 %.
- (6) Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungsjahres, bestimmt sich der Verfügbarkeitsgrad nach dem des Vorjahres. Liegt ein solcher Vorjahresverfügungsgrad nicht vor, werden die Verfügungstage nach Abs. 5 jahresanteilig zugrunde gelegt.

§ 6 **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 14 v.H. des Jahresmietwertes.

§ 7

Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Folgemonats, von dem ab eine Zweitwohnung innegehabt wird, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt und dies anzeigt.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird mit Ausnahme der Mischnutzungsfälle (§ 5 Abs.5 der Satzung) zum Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Für Mischnutzungsfälle wird die Steuer nach Ablauf des Kalenderjahres rückwirkend festgesetzt.
- (3) Die Stadt erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Vorauszahlungen werden auf der Basis des für das Vorjahr zugrunde zu legenden Mietwertansatzes gem. § 5 festgesetzt. Die Steuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres für dieses rückwirkend festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (4) Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge sowie Teilzahlungsbeträge gem. Abs. 1 werden innerhalb eines Monats, Erstattungsbeträge innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet und deren Aufgabe sind der Stadt Husum innerhalb von zwei Wochen nach Bezug bzw. Aufgabe der Wohnung oder Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzuzeigen.

§ 9

Mitteilungspflicht

- (1) Die oder der Steuerpflichtige hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die oder der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn die Zweitwohnung ausschließlich selbst genutzt wird. Werden die Steuererklärung und die geforderten Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Satz 1 bzw. gesetzter Sonderfrist abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Die Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen und die Auskunftspflichten der Steuerpflichtigen und Dritter, insbesondere derjenigen, die dem oder der

Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihr oder ihm die Mitbenutzung gestatten – z.B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohneigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 11 KAG i. V. m. §§ 90, 93 Abgabenordnung (AO).

§ 10

Datenerhebung und –verarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Husum befugt, alle erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenstellung nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies sind insbesondere:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum,
- c) Familienstatus,
- d) Anschrift des Hauptwohnsitzes,
- e) Anschrift des Nebenwohnsitzes,
- f) Name und Anschrift der Eltern bei Minderjährigen,
- g) Berufstätigkeit und Anschrift des Arbeitgebers sofern eine Befreiung nach § 4 möglich ist,
- h) Daten aus Mietverträgen, Belegungsplänen und Vermittlungsverträgen, die für die Feststellung der Verfügbarkeit notwendig sind (u.a. Miethöhe, Dauer des Mietverhältnisses, Eigennutzungsausschluss),
- i) Beginn und Ende der Steuerpflicht,
- j) Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
- k) Unterlagen der Einheitsbewertung,
- l) Bauakten,
- m) Das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- n) Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- o) Liegenschaftskataster,
- p) Mietwert der Wohnung,
- q) Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer,
- r) Bankverbindung
- s) Verwaltungsakte und Bescheinigungen, die für eine Befreiung im Sinne des § 4 Abs. 2b wesentlich sind,
- t) Dokumente, die für die Begründung des Antrags im Sinne des § 4 Abs. 3 notwendig sind.

(2) Wird eine Person in der Stadt Husum mit Zweit- oder Nebenwohnsitz melderechtlich erfasst, so übermittelt die Stadt Husum – Einwohnermeldeamt – die für die Steuererhebung erforderlichen personenbezogenen Daten an die mit der Erhebung betraute Stelle.

- (3) Daten dürfen durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Dritten erhoben werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (4) Darüber hinaus sind die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit einer oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) Der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgeben der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße von bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Die Steuerpflicht beginnt ab dem 01.01.2017. Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Husum, 04. April 2018

gez. Uwe Schmitz

Bekanntmachung:

Hinweisende Anzeige HN 04.04.2018

Bekanntmachung Internet 05.04.2018